Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1953	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. Mai 1953	Nr. 15

Tag	Inhalt:	Seite
7. 5. 53	(27) **Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen**	93
8. 5. 53	(28) **Gesetz über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens**	99
28. 4. 53	(29) Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen	101
5. 5. 53	(30) Hessische Verordnung zur Ausführung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes	102
6. 5. 53	(31) Viehseuchenanordnung betr. Maul- und Klauenseuche und Schweinepest	102

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(27)

Gesetz
über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen.

Vom 7. Mai 1953.

I. Mittelstufe der Verwaltung

§ 1

(1) Behörde der allgemeinen Landesverwaltung in der Mittelstufe ist der Regierungspräsident.

(2) Die Grenzen der Regierungsbezirke und der Dienstsitz des Regierungspräsidenten werden durch Gesetz bestimmt.

§ 2

(1) Die Landesregierung kann Verwaltungsbefugnisse, die ihr oder den Ministern nach dem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Landesrecht zustehen, durch Rechtsverordnung auf den Regierungspräsidenten übertragen.

(2) Die Landesregierung kann Verwaltungsbefugnisse, die dem Regierungspräsidenten nach dem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Landesrecht zustehen, durch Rechtsverordnung auf den Landrat als Behörde der Landesverwaltung übertragen.

II. Landeswohlfahrtsverband Hessen

§ 3

Die kreisfreien Städte und die Landkreise des Landes werden zu einem „Landeswohlfahrtsverband Hessen" zusammengeschlossen. Der Landeswohlfahrtsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 4

(1) Der Landeswohlfahrtsverband ist Landesfürsorgeverband im Sinne der Verordnung über die Fürsorgepflicht; er ist Fürsorgeerziehungsbehörde und Träger der Kosten der Fürsorgeerziehung. Er übernimmt auch die Aufgaben der Hauptfürsorgestelle zur Erfüllung nach Weisung.

(2) Dem Landeswohlfahrtsverband können neue Pflichten nur durch Gesetz auferlegt werden; dieses hat gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln.

(3) Der Landeswohlfahrtsverband kann mit Zustimmung des Ministers des Innern weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Volkswohlfahrt übernehmen.

§ 5

(1) Der Landeswohlfahrtsverband regelt seine Angelegenheiten durch Satzungen, soweit gesetzlich nichts bestimmt ist. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Satzungen sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 6

Die Organe des Landeswohlfahrtsverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verwaltungsausschuß,
3. der Direktor und sein Stellvertreter.

§ 7

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 45 Mitgliedern; sie werden von den Stadtverordneten der kreisfreien Städte und den Kreistagsabgeordneten gewählt.

(2) Für die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung werden die kreisfreien Städte und die Landkreise zu den aus der Anlage 1 zu diesem Gesetz ersichtlichen neun Wahlbezirken zusammengefaßt.

(3) In jedem Wahlbezirk werden fünf Mitglieder gewählt.

(4) Für die Wahl gilt § 55 HGO in Verbindung mit den Vorschriften des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes mit folgenden Maßgaben entsprechend:

a) Wahlleiter ist der Oberbürgermeister oder Landrat der nach der Einwohnerzahl größten Gebietskörperschaft;

b) der Wahlausschuß besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier bis sieben Beisitzern. Die Beisitzer beruft der Wahlleiter aus den Stadtverordneten und Kreistagsabgeordneten des Wahlbezirks. Jeder Kreistag und jede Stadtverordnetenversammlung des Wahlbezirks muß mit mindestens einem Beisitzer im Wahlausschuß vertreten sein. Der Wahlausschuß hat die Wahlvorschläge zu prüfen und zuzulassen; er bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlvorschläge einzureichen sind, sowie den Zeitpunkt, bis zu dem die Stimmabgabe in den Vertretungskörperschaften zu erfolgen hat;

c) Wahlvorschläge können von den in den Stadtverordnetenversammlungen und Kreistagen des Wahlbezirks vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.

§ 8

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden für vier Jahre gewählt (Wahlzeit).

(2) Die Neuwahlen müssen vor Ablauf der Wahlzeit stattfinden. Die Landesregierung bestimmt den Zeitraum, innerhalb dessen die Neuwahlen durchzuführen sind.

(3) Für die Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die §§ 27 und 28 HKO entsprechend.

§ 9

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wählt aus ihrer Mitte einen oder mehrere Vorsitzende und beruft sie ab. Für die Wahlen der Verbandsversammlung gilt § 55 HGO unter Berücksichtigung der abweichenden Bestimmungen des § 10 Absatz 1.

§ 10

(1) Der Direktor und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Die Bewerber werden bei zeitlich gleicher Besetzung der Stellen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, im übrigen für jede zu besetzende Stelle in einem besonderen Wahlgang nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei der Anwendung der Verhältniswahl ist derjenige „Direktor", der bei der Zuteilung der Stellen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen die erste Stelle erhalten hat; im übrigen gilt derjenige als „Stellvertreter", der nach der Reihenfolge der Höchstzahlen die zweite Stelle erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Für die Wahl gilt § 38 HKO sinngemäß.

(2) Die Amtszeit des Direktors und die Amtszeit seines Stellvertreters beträgt sechs Jahre. Im Falle der Wiederwahl können sie für eine längere Amtszeit, jedoch nicht für mehr als zwölf Jahre, gewählt werden. Für die Wiederwahl und die Weiterführung der Amtsgeschäfte nach Ablauf der Amtszeit gelten die §§ 40 und 41 HGO, für die Einführung und Verpflichtung sowie die Abberufung gelten die §§ 40 und 49 HKO entsprechend.

(3) Für die Vertretung des Direktors gilt § 44 Absatz 4 HKO entsprechend; für die Teilnahme des Direktors und seines Stellvertreters an den Sitzungen der Verbandsversammlung gilt § 59 HGO entsprechend.

§ 11

(1) Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Direktor oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und sechs weiteren von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedern. Nehmen sowohl der Direktor als auch sein Stellvertreter an einer Sitzung des Verwaltungsausschusses teil, so hat der Stellvertreter nur beratende Stimme.

(2) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind ehrenamtlich tätig; sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Verbandsversammlung sein. Für die Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsausschusses gilt § 37 HKO, für die Amtszeit § 8 dieses Gesetzes entsprechend.

§ 12

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Landeswohlfahrtsverbandes, soweit hierzu nicht gemäß § 13 der Verwaltungsausschuß oder gemäß § 14 der Direktor berufen ist. Sie kann die Beschlußfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten auf den Verwaltungsausschuß oder den Direktor übertragen; das gilt jedoch nicht für die in Absatz 3 aufgeführten Angelegenheiten. Die Verbandsversammlung kann Angelegenheiten, deren Beschlußfassung sie übertragen hat, jederzeit an sich ziehen.

(2) Die Verbandsversammlung überwacht die gesamte Verwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes und seiner öffentlichen Einrichtungen sowie die Geschäftsführung des Verwaltungsausschusses, insbesondere die Verwendung der Einnahmen des Landeswohlfahrtsverbandes. Sie kann zu diesem Zweck vom Verwaltungsausschuß Einsicht in die Akten durch einen von ihr bestimmten Ausschuß oder durch einzelne von ihr beauftragte Mitglieder verlangen. Der Verwaltungsausschuß hat die Verbandsversammlung über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihr wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.

(3) Insbesondere beschließt die Verbandsversammlung über:

1. Erlaß und Änderung von Satzungen,
2. den Sitz der Verwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes,
3. die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt und die Aufgaben erfüllt werden sollen,
4. den Haushaltplan über die Einnahmen und Ausgaben des Landeswohlfahrtsverbandes, den Stellenplan und die Höhe der Umlage (§ 20),
5. die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Verwaltungsausschusses und des Direktors,
6. die Genehmigung außerplanmäßiger und überplanmäßiger Ausgaben von mehr als 10 000 Deutsche Mark,
7. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
8. die Errichtung, Übernahme, Schließung, Veräußerung oder sonstige wesentliche Veränderungen von öffentlichen Einrichtungen des Landeswohlfahrtsverbandes, insbesondere von Landesfürsorgeanstalten,
9. die Pflegesätze in den Landesfürsorgeanstalten,
10. die Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen für die Anstellung, Einstellung, Beförderung, Entlassung, Besoldung und Entlohnung der Bediensteten des Landeswohlfahrtsverbandes,
11. die Übernahme von Aufgaben auf dem Gebiete der Volkswohlfahrt, zu deren Erfüllung keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

(4) Die Entscheidung über die in Absatz 3 genannten Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen; die Beschlüsse über den Sitz der Verwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes und die Pflegesätze in den Landesfürsorgeanstalten bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Für die Beanstandung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und die Auflösung der Verbandsversammlung gelten die §§ 34 und 35 HKO entsprechend.

§ 13

(1) Der Verwaltungsausschuß ist die Verwaltungsbehörde des Landeswohlfahrtsverbandes. Er besorgt nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes. Er hat insbesondere

1. die Gesetze, Verordnungen und die im Rahmen der Gesetze erlassenen Verwaltungsanordnungen der obersten Bundes- und Landesbehörden sowie die im Rahmen der Gesetze erlassenen Weisungen der Aufsichtsbehörde auszuführen,
2. die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
3. die ihm nach diesem Gesetz obliegenden und die ihm von der Verbandsversammlung allgemein oder im Einzelfall zugewiesenen Angelegenheiten des Landeswohlfahrtsverbandes zu erledigen,
4. die Bediensteten des Landeswohlfahrtsverbandes anzustellen, einzustellen, zu befördern und zu entlassen, soweit dies nicht dem Direktor überlassen wird,
5. die öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Betriebe des Landeswohlfahrtsverbandes und dessen sonstiges Vermögen zu verwalten sowie das Dienstpersonal zu beaufsichtigen,
6. die Verbandsumlage nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung auf die Verpflichteten zu verteilen und ihre Beitreibung zu bewirken sowie die Einkünfte des Landeswohlfahrtsverbandes einzuziehen,
7. den Haushaltplan aufzustellen und das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen,
8. außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben bis zu 10 000 Deutsche Mark im Einzelfalle zu genehmigen,
9. den Landeswohlfahrtsverband zu vertreten, den Schriftwechsel zu führen und die Urkunden des Landeswohlfahrtsverbandes zu vollziehen,
10. über die Verpflichtung des Landeswohlfahrtsverbandes zur Übernahme der Fürsorge für einen Hilfsbedürftigen und über die Art der zu gewährenden Fürsorge zu entscheiden.

(2) Für die Einführung und Verpflichtung der Mitglieder und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die §§ 40 HKO und 67 bis 69 HGO entsprechend.

(3) Für die Beanstandung der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses gilt § 47 HKO entsprechend.

§ 14

(1) Der Direktor bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses vor und führt sie aus. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes und seiner öffentlichen Einrichtungen und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

(2) Soweit nicht auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes oder wegen der Bedeutung der Sache der Verwaltungsausschuß im ganzen zur Entscheidung zuständig ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten von dem Direktor selbständig erledigt.

(3) Der Direktor kann in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Verwaltungsausschusses nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Er hat unverzüglich dem Verwaltungsausschuß zu berichten.

§ 15

Für die Vertretung des Landeswohlfahrtsverbandes gilt § 45 HKO mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle des Kreisausschusses der Verwaltungsausschuß und an die Stelle des Landrats der Direktor treten.

§ 16

(1) Der Verwaltungsausschuß kann zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge Kommissionen (Deputationen) mit höchstens acht Mitgliedern bilden.

(2) Folgende Kommissionen (Deputationen) sind zu bilden:

1. ein Fürsorgeerziehungsausschuß,
2. ein Beirat für die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge,
3. ein Schwerbeschädigtenausschuß.

(3) Für die Zusammensetzung der Kommissionen (Deputationen) gelten, soweit nicht durch Bundesrecht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des § 72 Absätze 2 bis 4 HGO mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der Gemeindevertretung die Verbandsversammlung, an die Stelle des Magistrats der Verwaltungsausschuß, an die Stelle des Bürgermeisters der Direktor und an die Stelle der in § 72 Absatz 3 HGO genannten Beigeordneten der Stellvertreter des Direktors treten.

(4) Die Kommissionen (Deputationen) unterstehen mit Ausnahme der in Absatz 2 Ziffern 2 und 3 genannten dem Verwaltungsausschuß.

§ 17

Der Landeswohlfahrtsverband hat für jeden Regierungsbezirk eine Zweigverwaltung am Dienstsitz des Regierungspräsidenten einzurichten; das gilt nicht für den Regierungsbezirk, in dem sich der Sitz der Verwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes befindet.

§ 18

(1) Die Rechte und Pflichten der Bediensteten des Landeswohlfahrtsverbandes bestimmen sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, nach den allgemeinen Vorschriften für den öffentlichen Dienst. Die Besoldung der Beamten des Landeswohlfahrtsverbandes muß derjenigen der vergleichbaren Staatsbeamten entsprechen; das Nähere regelt die Satzung.

(2) Der Direktor ist in die Besoldungsgruppe B 6 der Reichsbesoldungsordnung B einzustufen. Die Versorgung des Direktors und seines Stellvertreters richtet sich nach den für die Versorgung der hauptamtlichen Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise geltenden Vorschriften.

§ 19

Die Satzung bestimmt, welche Entschädigungen die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verwaltungsausschusses, der Kommissionen (Deputationen) und etwa zugezogene sachkundige Bürger für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten sowie welche Aufwandentschädigung der Direktor erhält.

§ 20

(1) Der Landeswohlfahrtsverband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Bedarf zu decken, eine Umlage von seinen Mitgliedern (Verbandsumlage).

(2) Die Verbandsumlage ist für jedes Rechnungsjahr festzusetzen; die Umlagegrundlagen bestimmen der Minister der Finanzen und der Minister des Innern. Die Festsetzung des Umlagesatzes bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen.

(3) Das Land gewährt einen jährlichen Beitrag zu dem Aufwand des Landeswohlfahrtsverbandes, dessen Höhe jeweils durch den Staatshaushaltplan bestimmt wird.

§ 21

Die Landkreise und die Gemeinden haben den Organen des Landeswohlfahrtsverbandes unentgeltlich Amtshilfe zu leisten.

§ 22

(1) Für die Wirtschaftsführung des Landeswohlfahrtsverbandes gelten die Bestimmungen des Sechsten Teiles der Hessischen Gemeindeordnung mit Ausnahme der §§ 96, 115, 117 Absatz 1 Buchstabe a) und 129 entsprechend.

(2) Der Landeswohlfahrtsverband hat ein Rechnungsprüfungsamt einzurichten.

§ 23

Der Landeswohlfahrtsverband steht unter der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist der Minister des Innern. Die Bestimmungen des Siebenten Teiles der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 24

(1) Die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden (Bezirkskommunalverbände) werden aufgelöst.

(2) Die Aufgaben der aufgelösten Bezirksverbände, die dieses Gesetz nicht dem Landeswohlfahrtsverband zuweist, gehen auf das Land über.

(3) Ob das Land Aufgaben weiterführt, die den Bezirksverbänden nicht durch Gesetz übertragen waren, entscheidet die Landesregierung.

§ 25

(1) Die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz aufgeführten Vermögensteile gehen mit allem Zubehör und allen damit verbundenen Rechten und Pflichten auf den Landeswohlfahrtsverband über.

(2) Das übrige Vermögen der aufgelösten Bezirksverbände geht mit allem Zubehör und allen damit verbundenen Rechten und Pflichten auf das Land über.

§ 26

(1) Unbeschadet des § 25 ist das Land verpflichtet, dem Landeswohlfahrtsverband die Vermögensteile zu übertragen, die ganz oder überwiegend den Aufgaben dienen, die durch dieses Gesetz dem Landeswohlfahrtsverband zugewiesen werden. Das gleiche gilt für Stiftungsvermögen, dessen Erträgnisse bestimmungsgemäß für die in Satz 1 genannten Aufgaben zu verwenden sind.

(2) Der Landeswohlfahrtsverband ist verpflichtet, die Verbindlichkeiten zu übernehmen, die im Zusammenhang mit dem ihm gemäß Absatz 1 übertragenen Vermögen stehen.

§ 27

Für die auf Grund des § 26 erforderlichen Rechtshandlungen werden vom Land Hessen und den Gemeinden keine Steuern, Abgaben oder Gerichtskosten erhoben.

§ 28

Der Minister des Innern hat eine Schlichtungsstelle für Streitigkeiten bei der Anwendung der §§ 25 und 26 einzurichten; die Bestimmungen des VGG bleiben unberührt.

§ 29

(1) Die Verpflichtung zur Übernahme der Bediensteten der Bezirksverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden und derjenigen Bediensteten des Landes, die im Regierungsbezirk Darmstadt auf den durch dieses Gesetz dem Landeswohlfahrtsverband zugewiesenen Aufgabengebieten tätig sind, sowie die Rechtsstellung dieser Bediensteten richten sich nach Kapitel V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) und nach den Tarifverträgen.

(2) Der Landeswohlfahrtsverband übernimmt die Versorgung derjenigen versorgungsberechtigten ehemaligen Bediensteten des Landes und der Bezirksverbände, die bei Eintritt des Versorgungsfalles auf den durch dieses Gesetz dem Landeswohlfahrtsverband zugewiesenen Aufgabengebieten tätig gewesen sind, sowie die Versorgung ihrer versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Die Versorgung der zur Zeit amtierenden Landeshauptleute und der übrigen versorgungsberechtigten ehemaligen Bediensteten der Bezirksverbände und ihrer versorgungsberechtigten Hinterbliebenen übernimmt das Land.

§ 30

Landesjugendamt ist der Minister des Innern.

§ 31

(1) Bis zur Bildung der Organe des Landeswohlfahrtsverbandes werden ihre Aufgaben durch den

Minister des Innern wahrgenommen. Er kann Beauftragte bestellen; die Vergütung für die Beauftragten trägt der Landeswohlfahrtsverband.

(2) Die erste Verbandsversammlung wird vom Minister des Innern einberufen.

§ 32

Die Wahl der Mitglieder der ersten Verbandsversammlung ist bis zum 1. August 1953 durchzuführen.

§ 33

Bis zur Festsetzung der Verbandsumlage (§ 20) setzen der Minister des Innern und der Minister der Finanzen eine vorläufige Verbandsumlage fest.

§ 34

Bis zum Erlaß des in § 1 Absatz 2 genannten Gesetzes verbleibt es bei den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Grenzen der Regierungsbezirke und dem Dienstsitz der Regierungspräsidenten in Kassel, Wiesbaden und Darmstadt.

§ 35

(1) Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften und insbesondere die folgenden gesetzlichen Vorschriften, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind, werden aufgehoben:

1. das preußische Gesetz über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 (GS. S. 242),
2. die Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau in der Fassung vom 8. Juni 1885 (GS. S. 246),
3. § 12 Absatz 1 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633), vom 29. März 1924 (GS. S. 180).

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die haushaltrechtlichen Wirkungen des Gesetzes werden auf den 1. April 1953 zurückbezogen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 7. Mai 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Zinn — Der Minister des Innern Zinnkann

Anlage 1 zum Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen.

Einteilung der Wahlbezirke (§ 7 Absatz 2):

Wahlbezirk I:
- Frankfurt (Main) — 5 Sitze

Wahlbezirk II:
- Hanau Stadt
- Hanau Land
- Gelnhausen
- Schlüchtern
- Offenbach Stadt
- Offenbach Land — 5 Sitze

Wahlbezirk III:
- Darmstadt Stadt
- Darmstadt Land
- Dieburg
- Erbach
- Bergstraße — 5 Sitze

Wahlbezirk IV:
- Gießen Stadt
- Gießen Land
- Friedberg
- Büdingen
- Lauterbach
- Alsfeld — 5 Sitze

Wahlbezirk V:
- Wiesbaden Stadt
- Groß-Gerau
- Main-Taunus
- Obertaunus — 5 Sitze

Wahlbezirk VI:
- Rheingau
- Untertaunus
- Usingen
- Limburg
- Oberlahn
- Dillkreis
- Wetzlar — 5 Sitze

Wahlbezirk VII:
- Biedenkopf
- Marburg Stadt
- Marburg Land
- Frankenberg
- Waldeck
- Wolfhagen
- Hofgeismar — 5 Sitze

Wahlbezirk VIII:
- Kassel Stadt
- Kassel Land
- Witzenhausen
- Eschwege
- Melsungen — 5 Sitze

Wahlbezirk IX:
- Fulda Stadt
- Fulda Land
- Fritzlar-Homberg
- Rotenburg
- Ziegenhain
- Hersfeld
- Hünfeld — 5 Sitze

Anlage 2 zum Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen.

Vermögensteile, die gemäß § 25 auf den Landeswohlfahrtsverband Hessen übergehen:

a) **Aus dem Vermögen des Landes:**

Der bebaute und unbebaute Grundbesitz der nachstehenden Landes-Heil- und Pflegeanstalten: „Philippshospital" bei Goddelau, Heppenheim an der Bergstraße, Gießen.

b) **Aus dem Vermögen des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Kassel:**

1. Der bebaute und unbebaute Grundbesitz der nachstehenden Bezirksanstalten:

Landestaubstummenanstalt Homberg,
Landesjugendheim „Haus Lahneck" in Buchenau,
Landeserziehungsheim und Landesfürsorgeheim „Fuldatal" in Guxhagen mit Gutsbetrieb,
Landeserziehungsheim „Karlshof" in Wabern mit Gutsbetrieb,
Landeskrankenhaus Helmarshausen,
Landeskinderheilanstalt Reinhardshausen,
Landesheilanstalt Haina mit Gutsbetrieb,
Landesheilanstalt Marburg mit Gutsbetrieb,
Landesheilanstalt Merxhausen mit Gutsbetrieb.

2. Das Stiftungsvermögen

Kommunalforst Haina,
Kommunalforst Merxhausen,
Kommunalforst Motzbach.

c) **Aus dem Vermögen des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden:**

Der bebaute und unbebaute Grundbesitz der nachstehenden Bezirksanstalten:

Landesheilanstalt Eichberg mit Gutsbetrieb,
Landesheilanstalt Hadamar mit Gutsbetrieb,
Landesheilanstalt Herborn mit Gutsbetrieb,
Kindersanatorium Weilmünster mit Gutsbetrieb,
Landesheilerziehungsanstalt Kalmenhof, Idstein (Taunus),
Landeskinderheilstätte Mammolshöhe,
Orthopädische Landesklinik (Alfred-Erich-Heim) in Wiesbaden und der Nebenstelle in Hochheim (Main), dem Schwesternhaus in Hochheim (Main),
Altersheim Hadamar,
Altersheim Schloß Dehrn,
Landesaufnahmeheim Idstein (Taunus),
Landesaufnahmeheim Steinmühle,
Landesgehörlosenschule Camberg.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(28)

Gesetz über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens.

Vom 8. Mai 1953.

A. Hessischer Sparkassen- und Giroverband

§ 1

(1) Dem durch Beschluß der Organe des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes (Sitz Darmstadt) und des Sparkassen- und Giroverbandes für Hessen-Nassau (Sitz Kassel) vom 24. April 1946 gebildeten „Hessischen Sparkassen- und Giroverband" werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Mitglieder des Verbandes sind die in Hessen ansässigen öffentlich-rechtlichen Sparkassen und ihre kommunalen Gewährträger; soweit außerhalb des Landes Hessen ansässige Sparkassen und Gewährträger dem Verbande angehören, bleibt die Mitgliedschaft unberührt.

(2) Aufbau, Aufgaben und Befugnisse des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes bestimmen sich nach einer Verbandssatzung, die sich der Verband durch seine Mitgliederversammlung zu geben hat. Die Verbandssatzung muß von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Bis dahin gilt die bisherige Satzung weiter.

(3) Die Staatsaufsicht über den Verband führt der für die Bankenaufsicht zuständige Minister. Er hat dafür zu sorgen, daß die Geschäftsführung des Verbandes mit Gesetz und Satzung im Einklang steht; er kann die hierzu erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 2

Die nachstehend aufgeführten Verbände und Unterverbände sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst:

a) der Hessische Sparkassen- und Giroverband (Sitz Darmstadt),
b) der Sparkassen- und Giroverband für Hessen-Nassau (Sitz Kassel),
c) der Giroverband Kurhessen (Sitz Kassel),
d) der Giroverband Nassau (Sitz Kassel),
e) der Giroverband Darmstadt (Sitz Frankfurt [Main]),
f) der Giroverband Kassel (Sitz Frankfurt [Main]),
g) der Giroverband Wiesbaden (Sitz Frankfurt [Main]),

Liquidator wird der Hessische Sparkassen- und Giroverband.

B. Hessische Landesbank — Girozentrale —

§ 3

(1) Die Nassauische Landesbank in Wiesbaden und die Landeskreditkasse zu Kassel werden zum 31. Mai 1953 aufgelöst. Ihr Vermögen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Hessische Landesbank — Girozentrale — Darmstadt über. Die beteiligten Institute haben zum 31. Mai 1953 ihre Schlußbilanzen nach den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften aufzustellen. Die Hessische Landesbank — Girozentrale — Darmstadt hat zum 1. Juni 1953 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Für diese Bilanz sind die Werte der Schlußbilanzen maßgebend. Kapitalbeteiligungen an den aufgelösten Instituten werden Kapitalbeteiligungen an der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Darmstadt.

(2) Das Vermögen der Nassauischen Landesbank und das Vermögen der Nassauischen Sparkasse werden zuvor so abgegrenzt, daß die Werte und Verbindlichkeiten, die mit den in Absatz 3 genannten Geschäften der Nassauischen Landesbank zusammenhängen, der Nassauischen Landesbank, die sonstigen Werte und Verbindlichkeiten der Nassauischen Sparkasse zugeteilt werden.

(3) Geschäfte der Nassauischen Landesbank im Sinne des Absatzes 2 sind:

a) die Verbindlichkeiten aus den gemäß § 5 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 der Satzung der Nassauischen Landesbank ausgegebenen Pfandbriefen, Kommunalobligationen und sonstigen Schuldverschreibungen; die zum Zwecke der langfristigen Ausleihung eingegangenen langfristigen Verbindlichkeiten; die Verbindlichkeiten aus der Beteiligung an Anleihen zentraler Kreditanstalten und etwaige sonstige Verpflichtungen im Sinne der Ziffern 1 bis 3 der Satzung; die Rechte und Verbindlichkeiten aus der Verwaltung von Umstellungsgrundschulden,

b) die im Auftrage des Landes Hessen oder anderer Stellen übernommenen Verbindlichkeiten aus Sonderkreditaktionen, die der Weitergabe von Mitteln zu bestimmten Kreditzwecken dienen,

c) Forderungen aus der Weitergabe von Mitteln, die gemäß Buchstabe a) oder b) beschafft worden sind,

d) die mit den Aufgaben einer Girozentrale zusammenhängenden Geschäfte,

e) die gemäß § 3 Absatz V der Satzung der Nassauischen Landesbank unter der Bezeichnung „Nassauische Landesbausparkasse, Wiesbaden, Abteilung der Nassauischen Landesbank" getätigten Geschäfte,

soweit sie im Regierungsbezirk Wiesbaden betrieben werden.

(4) Die Grundstücke, soweit sie nicht vorwiegend Zwecken der Nassauischen Landesbank dienen, und ihre Geschäftsausstattung werden zum 31. Mai 1953 auf die Nassauische Sparkasse zu einem vom Minister der Finanzen festzusetzenden Wert überführt; er darf nicht niedriger als der Buchwert sein.

(5) Die gemäß Absatz 1 aufzustellenden Bilanzen werden durch eine vom Minister der Finanzen zu bestimmende Revisionsgesellschaft geprüft; über Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Landesregierung.

§ 4

(1) Die Hessische Landesbank — Girozentrale — (im folgenden „Bank" genannt) hat ihren Sitz in Frankfurt (Main).

(2) Die Bank kann Zweigniederlassungen errichten. Sie soll Zweigniederlassungen in Darmstadt und Wiesbaden unterhalten.

(3) Die Landeskreditkasse zu Kassel wird als Zweigniederlassung der Hessischen Landesbank unter der Bezeichnung „Landeskreditkasse zu Kassel, Niederlassung der Hessischen Landesbank — Girozentrale —" weitergeführt.

§ 5

(1) Als Stammkapital der Bank sind das Land Hessen und der Hessische Sparkassen- und Giroverband je zur Hälfte beteiligt. Soweit einer der in § 2 genannten Verbände gemäß § 3 Absatz 1 Satz 6 am Kapital der Bank beteiligt ist, wird diese Beteiligung auf den Anteil des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes angerechnet.

(2) Soweit der Kapitalanteil des Verbandes infolge der Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 6 hinter dem des Landes zurückbleibt, wird der Verband entsprechende Einzahlungen leisten.

§ 6

(1) Die Staatsaufsicht über die Bank übt die Landesregierung aus.

(2) Sie hat dafür zu sorgen, daß der Geschäftsbetrieb der Bank mit Gesetz und Satzung im Einklang steht; sie kann die hierzu erforderlichen Maßnahmen treffen.

(3) Zur Überwachung der Deckung für die Pfandbriefe und Kommunalobligationen der Bank im Sinne von § 2 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (RGBl. I S. 492) kann die Landesregierung einen Treuhänder und einen Stellvertreter für ihn bestellen.

§ 7

(1) Die Rechtsstellung der Bediensteten der gemäß § 3 zusammengeschlossenen Kreditanstalten

richtet sich nach Kapitel V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) und nach den Tarifverträgen.

(2) Die bei Inkrafttreten des Gesetzes ausschließlich für die Nassauische Sparkasse tätigen Bediensteten der Nassauischen Landesbank werden Bedienstete der Nassauischen Sparkasse.

(3) Bedienstete, die sowohl für die Nassauische Landesbank als auch für die Nassauische Sparkasse tätig sind, können binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Hessischen Landesbank oder der Nassauischen Sparkasse zugewiesen werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Institute im Einvernehmen miteinander, die Rechte des Betriebsrats bleiben unberührt. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Landesregierung.

C. Sparkassen mit überörtlichem Geschäftsbereich

§ 8

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Rechtsverhältnisse der Landesleihbanken Hanau und Fulda durch Rechtsverordnung zu regeln. Sie kann dabei die Landesleihbanken auf örtliche Sparkassen überführen oder mit örtlichen Sparkassen verschmelzen und Bestimmungen über die Rechtsfolgen dieser Maßnahmen treffen.

(2) Bis zu einer etwaigen Neuregelung tritt das Land Hessen als Gewährträger der Landesleihbanken ein.

(3) Für die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten der von den Maßnahmen gemäß Absatz 1 betroffenen Institute gilt § 7 Absatz 1 entsprechend.

§ 9

(1) An Stelle des Bezirkskommunalverbandes Wiesbaden tritt das Land als Gewährträger für die Nassauische Sparkasse ein.

(2) Die Landesregierung bestellt einen vorläufigen Verwaltungsrat, der eine neue Satzung für die Nassauische Sparkasse erläßt. Die Satzung muß durch die Landesregierung genehmigt werden; bis zu ihrem Inkrafttreten bleibt die Direktion der Nassauischen Sparkasse im Amt.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Gewährträgerschaft abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung auf einen Zweckverband überzuleiten.

D. Schlußbestimmungen

§ 10

Für die aus Anlaß der Auflösung und Zusammenlegung der in den §§ 1, 3, 8 und 9 aufgeführten Körperschaften und Anstalten erforderlichen Rechtshandlungen werden vom Land Hessen und den Gemeinden keine Steuern, Abgaben oder Gerichtskosten erhoben.

§ 11

Die Landesregierung wird ermächtigt, Verordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1953 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 8. Mai 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Zinn — Der Minister der Finanzen Dr. Troeger

---

(29)

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen.

Vom 28. April 1953.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 17) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die §§ 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 9. März 1949 (GVBl. S. 20) erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Als Totalisator im Sinne des § 1 des Gesetzes wird eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

„Staatliche Sportwetten GmbH. Hessen"

mit dem Sitz in Wiesbaden gegründet.

§ 2

(1) Es ist ein Geschäftsführer zu bestellen. Die Bestellung und die Abberufung bedürfen der Bestätigung durch den Minister der Finanzen.

(2) Im Gesellschaftsvertrag ist die Bestellung eines Aufsichtsrates vorzusehen. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Hiervon bestimmen

zwei Mitglieder der Minister der Finanzen,

je ein Mitglied

a) der Ministerpräsident,

b) der Minister des Innern,

c) der Minister für Erziehung und Volksbildung,

d) der Landessportbund Hessen EV.,

e) der Hessische Fußballverband EV.

Den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinen Stellvertreter bestimmt der Minister der Finanzen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 15. April 1953 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. April 1953.

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Troeger

---

(30) **Hessische Verordnung zur Ausführung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes.**

Vom 5. Mai 1953.

Auf Grund des § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1 und § 29 des Gesetzes über Leistungen zur Unterbringung von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (Flüchtlings-Notleistungsgesetz) vom 9. März 1953 (BGBl. I S. 45) wird im Benehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene und dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Anforderungsbehörden im Sinne des Gesetzes sind in den Landkreisen die Landräte als Behörden der Landesverwaltung und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister.

(2) Werden durch die Anforderung die Interessen mehrerer Kreise berührt, ist der Regierungspräsident Anforderungsbehörde.

§ 2

Leistungsempfänger im Sinne des Gesetzes sind die Bezirksfürsorgeverbände oder, soweit Leistungen für die Einrichtung von Landesdurchgangslagern angefordert werden, das Land Hessen.

§ 3

Für die Festsetzung der Entschädigung und der Ersatzleistung auf Grund des Vierten Abschnitts des Ersten Teiles des Gesetzes ist das Besatzungskostenamt, in dessen Bereich die Anforderungsbehörde ihren Sitz hat, zuständig; es entscheidet im Benehmen mit der zuständigen Anforderungsbehörde.

§ 4

Die erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. März 1953 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Mai 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Zinn — Der Minister des Innern Zinnkann

---

(31) **Viehseuchenanordnung betr. Maul- und Klauenseuche und Schweinepest.**

Vom 6. Mai 1953.

Auf Grund der §§ 18 und 79 Absatz 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers des Innern zum Erlaß von Viehseuchenanordnungen vom 7. November 1950 (GVBl. S. 237) wird im Benehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Forsten verordnet:

Einziger Paragraph

Mit sofortiger Wirkung treten außer Kraft:

1. Die Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche und der Schweinepest vom 28. März 1952 (GVBl. S. 91).
2. Die Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche und der Schweinepest vom 2. Oktober 1952 (GVBl. S. 155) in der Fassung der Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche und der Schweinepest vom 10. März 1953 (GVBl. S. 26).

Wiesbaden, den 6. Mai 1953.

Der Hessische Minister des Innern
Zinnkann

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 15 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: WIESBADENER KURIER — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21.